

1. Zum offen gelegten Entwurf des Bebauungsplans N 62 - Martinsviertel Block 23.18 - für das Gebiet zwischen Gutenbergstraße, Kranichsteiner Straße und Lichtenbergstraße - gingen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB die in Anlage 1 zusammengefassten Stellungnahmen ein.
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der jeweiligen Prüfung (**Anlage 1**) entschieden.
2. Der vorliegende Bebauungsplan N 62 - Martinsviertel Block 23.18 - für das Gebiet zwischen Gutenbergstraße, Kranichsteiner Straße und Lichtenbergstraße wird mit seiner Begründung (**Anlage 2**) und der in den Bebauungsplan aufgenommenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen zur Satzung beschlossen.

Anlagen:	Anlage 1: Prüfung der Stellungnahme TÖB Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan N 62 Bebauungsplan N 62 (wird zu den Sitzungen aufgehängt/ausgelegt)
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☒ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2012/0344 vom 01.10.2012:

Der Bebauungsplan N 62, Block 23.18 im Sanierungsgebiet Martinsviertel, soll die vorhandene Bebauung sichern und eine Neubaumöglichkeit auf dem freien Grundstück Kranichsteiner Straße/Lichtenbergstraße, zur Schließung der Baulücke an der Ecke, ermöglichen.

Mit dem Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2007 wurde gleichzeitig beschlossen, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Begründung enthält daher keinen Umweltbericht.

Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 07.11.2007 in der Zeit vom 15.11.2007 bis einschließlich 17.12.2007. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 14.11.2007 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Zu 1:

In **Anlage 1** wurden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf N 62 zusammengefasst und entsprechend geprüft.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu diesem Bebauungsplanentwurf gingen keine Stellungnahmen ein.

Zu 2:

Der aufgrund der Stellungnahmen überarbeitete Bebauungsplan N 62 – Martinsviertel Block 23.18 – vom 01.10.2012 ist mit seiner Begründung (**Anlage 2**) und der im Plan enthaltenen Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Satzungsbeschluss und die öffentliche Auslegung zur Bekanntmachung des Bebauungsplans werden öffentlich bekannt gemacht. Nach öffentlicher Auslegung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Dezernentin III:

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

Vorab werden übersandt:

- 9 Exemplare des Bebauungsplans N 62 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung
- Akten z. Hd. des Berichterstatters

Darmstadt, den 01.10.2012
III/61.2 ha NSt. 2112